

## Steuerliche Fussangeln bei der Unternehmensabgabe

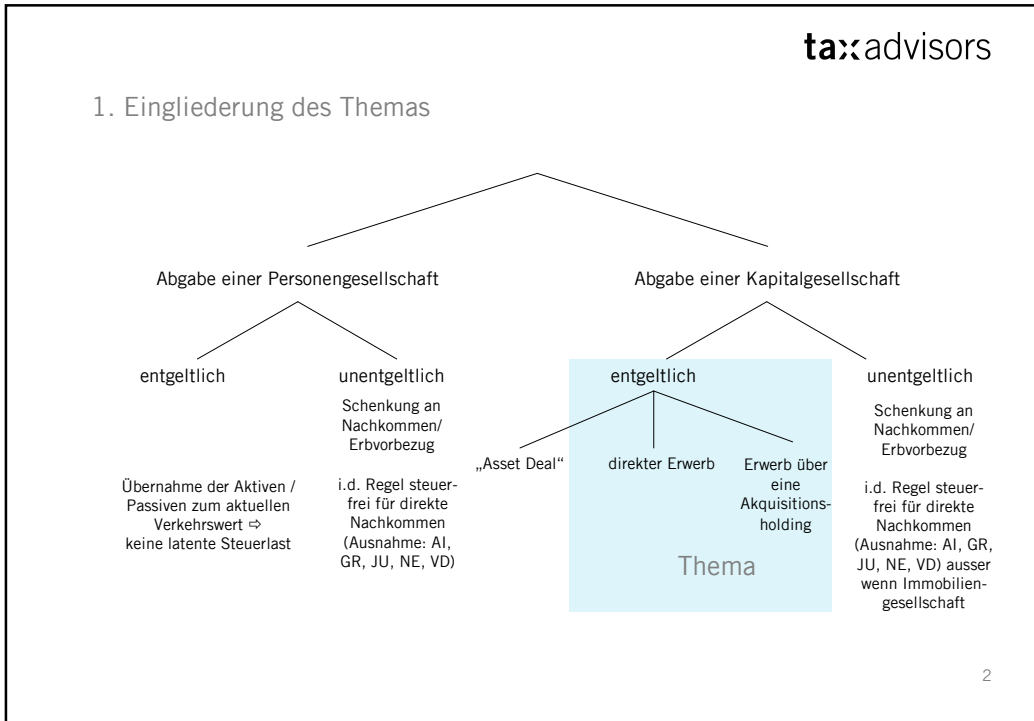
27. September 2007

Matthias Erik Vock  
lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner

Tax Advisors & Associates AG  
Gartenstrasse 25 · CH-8002 Zürich  
Tel +41 (0)44 208 10 10 · Fax +41 (0)44 208 10 20  
[matthias.vock@taxadvisors.ch](mailto:matthias.vock@taxadvisors.ch) · [www.taxadvisors.ch](http://www.taxadvisors.ch)

### Inhaltsverzeichnis

- Eingliederung des Themas
- Einführungsbeispiel
- Grundkonzeption und Problematik
- Indirekte Teilliquidation
- Weitere steuerliche Fussangeln
- Zusammenfassung
- Fragen / Diskussion



taxadvisors

### 2. Einführungsbeispiel

- Herr Schlaumeier hat 1973 seine eigene Aktiengesellschaft – die Schlaumeier AG – gegründet, welche den Handel von Werkzeuersatzteilen bezweckt. Die Schlaumeier AG war seit Beginn recht profitabel und hat über die Jahre beachtliche Reserven geäufnet. Herr Schlaumeier war nämlich stets der Ansicht, dass der Gewinn in der Gesellschaft bleiben soll. Die Mittel wurden indes nicht für den betrieblichen Ablauf benötigt, sondern an den Aktienmärkten platziert. Mittlerweile verfügt die Schlaumeier AG über ein beachtliches Wertschriften-depot.

Bilanz Schlaumeier AG per 31. Dezember 2006

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Wertschriften</td><td style="text-align: right;">450</td></tr> <tr><td>Debitoren</td><td style="text-align: right;">200</td></tr> <tr><td>Warenvorräte</td><td style="text-align: right;">650</td></tr> <tr><td>Anlagevermögen</td><td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">50</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td style="text-align: right;"><b><u>1,350</u></b></td></tr> </table>	Wertschriften	450	Debitoren	200	Warenvorräte	650	Anlagevermögen	50	<b>Total</b>	<b><u>1,350</u></b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Fremdkapital</td><td style="text-align: right;">250</td></tr> <tr><td>Eigenkapital</td><td></td></tr> <tr><td>- Aktienkapital</td><td style="text-align: right;">100</td></tr> <tr><td>- ausschüttbare Res.</td><td style="text-align: right;"><u>1,000</u></td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td style="text-align: right;"><b><u>1,350</u></b></td></tr> </table>	Fremdkapital	250	Eigenkapital		- Aktienkapital	100	- ausschüttbare Res.	<u>1,000</u>	<b>Total</b>	<b><u>1,350</u></b>
Wertschriften	450																				
Debitoren	200																				
Warenvorräte	650																				
Anlagevermögen	50																				
<b>Total</b>	<b><u>1,350</u></b>																				
Fremdkapital	250																				
Eigenkapital																					
- Aktienkapital	100																				
- ausschüttbare Res.	<u>1,000</u>																				
<b>Total</b>	<b><u>1,350</u></b>																				

3

## 2. Einführungsbeispiel

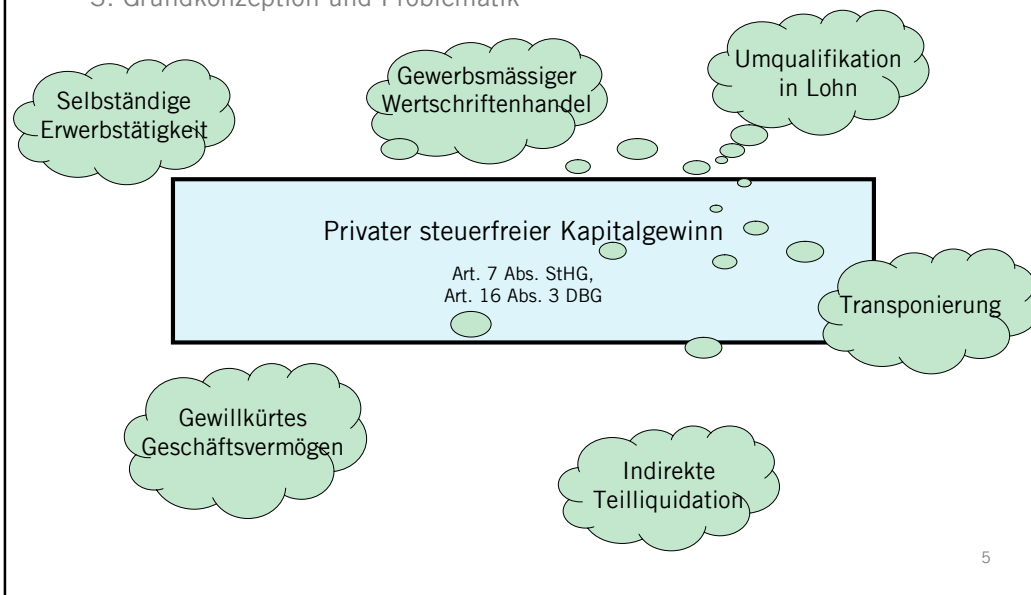
- Herr Schlaumeier hat im Januar 2007 anlässlich seines 62. Geburtstages den Entschluss gefasst, in den Ruhestand zu treten und die nächsten Jahre in seinem geliebten Tessin zu verbringen.

Herr Schlaumeier ist stolz darauf, dass er nie einkommenssteuerpflichtige Ausschüttungen aus seiner Unternehmung gemacht hat, sondern dass die Schlaumeier AG alle freien Mittel stets an der Börse gewinnbringend angelegt hat. Nun freut sich Herr Schlaumeier, dass ihm der Käufer seines Unternehmens – die Hammer AG – eine Offerte für 100% der Aktien an der Schlaumeier AG für CHF 1,450 unterbreitet hat. Um diesen Kaufpreis finanzieren zu können, ist die Hammer AG darauf angewiesen, dass die Schlaumeier AG kurz nach dem Kauf eine Substanzdividende in der Höhe von CHF 500 ausschüttet.

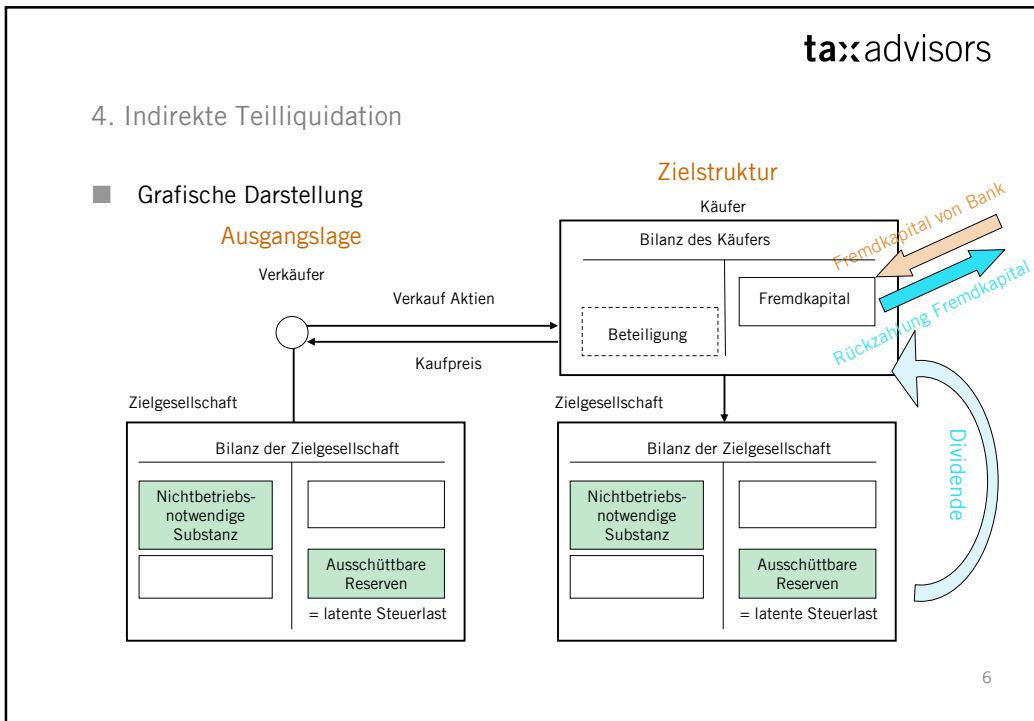
Herr Schlaumeier ist davon überzeugt, dass er nun endlich den steuerfreien privaten Kapitalgewinn erzielen wird. Zu Recht?

4

## 3. Grundkonzeption und Problematik



5



4. Indirekte Teilliquidation

■ Definition

Verkauf von Beteiligungsrechten einer Betriebsgesellschaft mit ausschüttbaren Reserven bzw. nichtbetriebsnotwendigen Aktiven, wenn der Erwerbspreis in wesentlichem Ausmass von Mitteln der erworbenen Betriebsgesellschaft finanziert wird und noch der Veräusserer diesen Substanzentzug eingeleitet hat. (BGE vom 19.12.1984 i.S. X.)

→ "Kaufpreisfinanzierung durch Aushöhlung des Kaufobjektes"

7

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Konsequenz

Steuerbarer Vermögensertrag auf Stufe des Veräusserers anstelle eines steuerfreien privaten Kapitalgewinns.

##### ■ Jedoch teilweise Dividendenfreistellung

- ▣ Auf Stufe Staats- und Gemeindesteuern: Grossteil der Kantone sehen Reduktionen des Steuerbetrages oder Steuersatzes im Umfang von 1/3 bis 2/3 vor
- ▣ Auf Stufe direkte Bundessteuer: Reduktion wahrscheinlich im Umfang von 50% für Beteiligungen im Privatvermögen. Zeitpunkt der Einführung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II noch unklar (Referendum/Volksabstimmung am 24. Februar 2008).

8

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Situation bis 31. Dezember 2006

- ▣ Keine gesetzliche Regelung
  - Indirekte Teilliquidation wurde von der bundesgerichtlichen und kantonalen Rechtsprechung geprägt.
  - Ursprünglich klare Kriterien für die Beurteilung, ob eine indirekte Teilliquidation vorliegt.
  - Aufgrund diffuser Rechtsprechung des BGer (insbesondere BGer vom 11. Juni 2004) grosse Rechtsunsicherheit
  - Entwurf Kreisschreiben Nr. 7 vom 14. Februar 2005 betreffend Übertragung von Beteiligungsrechten vom Privat- ins Geschäftsvermögen

##### ■ Situation seit 1. Januar 2007

- ▣ Gesetzliche Regelung für indirekte Teilliquidation in Art. 7a Abs. 1 StHG respektive in Art. 20a Abs. 1 DBG
- ▣ De iure soll Art. 7a StHG per 1. Januar 2008 ins kantonale Recht übernommen werden. De facto wird das neue Recht vom Grossteil der Kantone bereits heute angewendet
- ▣ Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14 vom November 2006 (definitive Fassung wird im Herbst 2007 erwartet)

9

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Ziel der gesetzlichen Regelung

- ▣ Rechtssicherheit betreffend Abgrenzung steuerfreier privater Kapitalgewinn versus steuerbarer Vermögensertrag
- ▣ Herstellung der ursprünglichen klaren Praxis
- ▣ Missbrauchsverhinderung

10

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Kriterien der indirekten Teilliquidation (Art. 7a StHG, Art. 20a DBG)

- ▣ Verkauf einer Beteiligung
- ▣  $\geq 20\%$  am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- ▣ Systemwechsel (Wechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen)
- ▣ Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven
- ▣ Nichtbetriebsnotwendige Substanz
- ▣ Substanzentzug (objektives Merkmal)
- ▣ Innert 5 Jahren nach dem Verkauf
- ▣ Zusammenwirken Verkäufer-Käufer (subjektives Merkmal)

11

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Verkauf einer Beteiligung

- Voraussetzung ist die entgeltliche Übertragung (insbesondere Verkauf, aber auch Tausch!)
- Schenkung und Erbgang stellt keine Veräußerung dar
- Veräußerung durch natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland

12

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ 20%-ige Beteiligung

- Veräußerung von Beteiligungsrechten von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- Kapitalquote ist entscheidend, d.h. nicht Stimmrechte
- Bei zeitlich gestaffelten Verkäufen: Veräußerung von mindestens 20% innert 5 Jahren durch einen oder mehrere Verkäufer gemeinsam
- Gemeinsamer Verkauf nach Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14: Veräußerung durch mehrere Personen zu gleichen Konditionen
  - Zusammenrechnung der Verkäufe (auch bei öffentlichen Übernahmeangeboten)
- Nicht entscheidend, ob Verkauf an einen oder mehrere Käufer bzw. ob mehrere Käufer zusammenwirken oder gemeinsam auftreten

13

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Systemwechsel

- ▣ Veräußerung der Beteiligungsrechte aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person (**Nennwertprinzip**) ins Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person (**Buchwertprinzip**)

→ Untergang der latenten Einkommenssteuerlast

- ▣ Vorsicht:  
Geschäftsvermögen liegt ebenfalls vor, wenn der Käufer im Zeitpunkt des Erwerbs die Beteiligungsrechte zum gewillkürten Geschäftsvermögen erklärt.

14

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven

- ▣ Massgebend ist letzte (geprüfte) handelsrechtskonforme Bilanz der Zielgesellschaft im Veräußerungszeitpunkt.

- ▣ Nicht berücksichtigt werden:

- Gesetzliche Reserven
- Reserven für eigene Aktien
- Aufwertungsreserven
- Stille Reserven
- Gewinn des laufenden Geschäftsjahres
- Künftige Gewinne

15

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Nichtbetriebsnotwendige Substanz

- ▣ Keine Definition in Art. 20a DBG
- ▣ Massgebend: Stichtag des Beteiligungsverkaufs
- ▣ Vorliegen von nichtbetriebsrechtlicher Substanz wird von der Eidg. Steuerverwaltung bei Vorhandensein ausschüttungsfähiger Reserven vermutet
- ▣ Beurteilung richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zwecks der Gesellschaft
- ▣ Konsolidierte Betrachtungsweise: Berücksichtigt werden auch Beteiligungen der Zielgesellschaft (mehr als 50% der Stimmrechte oder auf andere Weise Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung)
- ▣ Zulässige Liquiditätsreserve

16

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Substanzentzug

- ▣ Tatsächliche Substanzentnahme
  - ▣ Dividenden
  - ▣ Verdeckte Gewinnausschüttungen
  - ▣ Andere geldwerte Vorteile zugunsten der Käuferin bzw. des Aktionärs, z.B.
    - ▣ Nicht dem Drittvergleich entsprechende Darlehen der zu veräussernden Gesellschaft an die Käuferin
    - ▣ Sicherheiten der zu veräussernden Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises (z.B. Verpfändung von Aktiven)
    - ▣ Verpflichtung des Verkäufers, Aktiven der Zielgesellschaft in flüssige Form zu bringen
  - ▣ Fusion zwischen Käufergesellschaft und übernommene Gesellschaft
- ➔ Blosser Verkauf des "vollen Portemonnaies" reicht nicht

17

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ 5-Jahresfrist

###### ▣ Zwei Elemente

- Frist innerhalb welcher eine Ausschüttung nach Veräußerung einer qualifizierenden Beteiligungsquote zu steuerbarem Vermögensertrag führen kann
- Zeitraum, innert welchem gestaffelte Verkäufe durch den gleichen oder mehrere Verkäufer zusammengerechnet werden (zur Bestimmung ob eine qualifizierende Beteiligungsquote veräussert wurde)

###### ▣ Frist beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem die Eigentumsübertragung der Beteiligungsrechte stattfindet

- ▣ Es handelt sich um eine verobjektivierte Frist (d.h. subjektive Elemente sind irrelevant)
- ▣ Bei gestaffelten Verkäufen: Maximale Frist von 10 Jahren!

18

#### 4. Indirekte Teilliquidation

##### ■ Zusammenwirken von Käufer und Verkäufer

- ▣ Verkäufer weiss oder hätte wissen müssen, dass zwecks Finanzierung des Kaufpreises der Zielgesellschaft Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden
- ▣ Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitwirkung wurde im Gesetzestext bewusst nicht berücksichtigt
- ▣ Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14 geht auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts zurück

19

## 4. Indirekte Teilliquidation

- Zusammenfassung der wesentlichsten Neuerungen
  - ▣ Ohne Ausschüttung (Entreicherung) keine Besteuerung
    - ➔ Vorsicht bei Sicherheitsleistungen der zu veräussernden Gesellschaft (z.B. Bankgarantie für Aufnahme von Fremdmitteln)
  - ▣ Keine Besteuerung nach Ablauf von 5 Jahren
  - ▣ Es wird jeweils die kleinste der folgenden Grössen besteuert:
    - Verkaufserlös
    - Ausschüttungsbetrag
    - Ausschüttungsfähige Reserven
    - Nichtbetriebsnotwendige Aktiven
  - ▣ Laufende Gewinne fallen nicht unter "Ausschüttungen"
  - ▣ Finanzierungsform des Kaufobjektes ist nicht massgeblich

20

## 5. Einführungsbeispiel

- Was bedeutet dies nun für Herr Schlaumeier?

Bilanz Schlaumeier AG per 31. Dezember 2006

Wertschriften	450	Fremdkapital	250
Debitoren	200	Eigenkapital	
Warenvorräte	650	- Aktienkapital	100
Anlagevermögen	<u>50</u>	- ausschüttbare Res.	<u>1,000</u>
<b>Total</b>	<b><u>1,350</u></b>	<b>Total</b>	<b><u>1,350</u></b>

21

## 5. Einführungsbeispiel

## ■ Was bedeutet dies nun für Herr Schlaumeier?

## ■ Überprüfen der Kriterien:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verkauf  | ✓ |
| <input type="checkbox"/> $\geq 20\%$ Beteiligung  | ✓ |
| <input type="checkbox"/> Wechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen                                    | ✓ |
| <input type="checkbox"/> Ausschüttungsfrist (5 Jahre)   | ✓ |
| <input type="checkbox"/> Ausschüttung   | ✓ |
| <input type="checkbox"/> Handelsrechtlich ausschüttungsfähige<br>und nichtbetriebsnotwendige Substanz | ✓ |
| <input type="checkbox"/> Mitwirkung des Verkäufers  | ✓ |

→ Indirekte Teilliquidation!

22

## 5. Einführungsbeispiel

## ■ Steuerbarer Vermögensertrag aus dem Verkauf der Beteiligung an der Schlaumeier AG?

- |  |           |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Verkaufspreis                   | CHF 1,450 |
| <input type="checkbox"/> Ausschüttbare Reserven          | CHF 1,000 |
| <input type="checkbox"/> Ausschüttung (Substanzentnahme) | CHF 500   |
| <input type="checkbox"/> Nichtbetriebsnotwendige Aktiven | CHF 450   |

Massgebend ist der kleinste der vier Beträge, d.h. steuerbarer Vermögensertrag für Herr Schlaumeier: CHF 450.

→ Die Besteuerung erfolgt im Nachsteuerverfahren.

23

## 6. Weitere steuerliche Fussangeln

## ■ Weitere steuerliche Fussangeln (1/2)

## □ Gewerbmässiger Wertschriftenhändler

Kann dann zum Tragen kommen, wenn die nun zur Veräusserung stehende Gesellschaft vom Verkäufer zu einem früheren Zeitpunkt mittels Fremdmittelaufnahme erworben wurde.

Abgrenzung der selbständigen Erwerbstätigkeit mit Wertschriften von der blossen Vermögensverwaltung → Differenz zwischen Einstandspreis (=ursprünglicher Erwerbspreis) und Verkaufspreis stellt steuerbares Einkommen dar.

## □ Verkaufserlös stellt (teilweise) steuerpflichtigen Lohn dar

z.B. bei Vorliegen von Konkurrenzverbotsklauseln im Vertrag → Verkaufserlös stellt Entschädigung für Verzicht eines Rechtes dar.

24

## 6. Weitere steuerliche Fussangeln

## ■ Weitere steuerliche Fussangeln (2/2)

## □ Beteiligung befindet sich beim Veräusserer im Geschäftsvermögen (Gewillkürtes Geschäftsvermögen / selbständige Erwerbstätigkeit)

→ Differenz zwischen Buchwert und Veräusserungserlös stellt Vermögensertrag dar.

## □ Transponierung:

Überträgt der Aktionär vor der eigentlichen Veräusserung seiner Gesellschaft seine im Privatvermögen gehaltene Beteiligungsrechte zu einem über dem Nominalwert liegenden Wert gegen Gutschrift auf einem Aktionärsdarlehenskonto und/oder als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien auf eine von ihm beherrschte andere Gesellschaft, erhält er eine geldwerte Leistung.

→ Differenz zwischen Nennwert der alten Beteiligungsrechte und jenem der neuen Beteiligungsrechte bzw. dem Betrag der Darlehensgutschrift stellt Vermögensertrag dar.

25

## 7. Zusammenfassung

- Die Möglichkeit der Erzielung eines steuerfreien privaten Kapitalgewinns im Zusammenhang mit dem Veräußerung der Beteiligungsrechte an der eigenen Unternehmung wird durch diverse Bestimmungen verwässert.
- Die Unternehmensübernahme ist – aus Sicht der indirekten Teilliquidation – immer dann unproblematisch, wenn der Käufer über genügend eigene Mittel für den Erwerb der Beteiligungsrechte verfügt → Steuerliche unproblematische Nachfolgeregelungen innerhalb der Familie sind deshalb schwierig.
- Unternehmenssteuerreform II bringt gewisse Erleichterungen: Privilegierte Dividendenbesteuerung

26

## 7. Zusammenfassung

Es gibt keine Standardlösung im Zusammenhang mit einer Unternehmensabgabe, sondern die steuerlich optimalste Lösung muss im konkreten Sachverhalt anhand der Präferenzen des Verkäufers sowie der vorgegebenen Parameter des Käufers ausgearbeitet werden.

27